

Kurztitel

EFTA - Abkommen zwischen EFTA und Israel - Protokoll B

Kundmachungorgan

BGBI. Nr. 165/1993

§/Artikel/Anlage

Anl. 2

Inkrafttretensdatum

01.01.1993

Text**Anhang II zum Protokoll B**

Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen.

Einleitende Bemerkungen**Allgemeines****Bemerkung 1:**

1.1 Die ersten beiden Spalten in dieser Liste beschreiben die hergestellte Ware. In der ersten Spalte steht die Nummer oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in der zweiten Spalte die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Nummer oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in den Spalten 3 oder 4 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in der ersten Spalte ein „ex“, so bedeutet dies, daß die Regel in der Spalte 3 oder 4 nur für jenen Teil der Nummer oder des Kapitels gilt, der in der Spalte 2 genannt ist.

1.2 In der Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Nummern zusammengefaßt oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in der Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten. Die entsprechende Regel in der Spalte 3 oder 4 bezieht sich dann auf alle Waren, die gemäß dem Harmonisierten System in die Nummern des Kapitels oder in jede der Nummern einzureihen sind, die in der Spalte 1 zusammengefaßt sind.

1.3 Wenn in dieser Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Waren einer Nummer anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Nummer, auf die sich die entsprechende Regel in der Spalte 3 oder 4 bezieht.

1.4 Wenn für Waren der Kapitel 84 bis 91 in der Spalte 4 keine Ursprungsregel angeführt ist, muß die Regel in der Spalte 3 erfüllt werden.

Bemerkung 2:

2.1 Der Begriff „Herstellen“ umfaßt jede Be- oder Verarbeitung einschließlich „Zusammenbau“ oder besondere Vorgänge. Siehe jedoch die folgende Bemerkung 3.5.

2.2 Der Begriff „Vormaterial“ umfaßt jegliche „Zutaten“, „Rohstoffe“, „Komponenten“ oder „Teile“ usw., die beim Herstellen der Ware verwendet werden.

2.3 Der Begriff „Ware“ bezieht sich auf die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist.

Bemerkung 3:

3.1 Bei allen Nummern oder Teilen einer Nummer, die nicht in dieser Liste angeführt sind, gilt die Regel des Wechsels der Nummer gemäß Artikel 5 Absatz 2. Wenn bei einer Eintragung in der Liste das Erfordernis des Wechsels der Nummer gilt, dann ist dies bei der Regel in der Spalte 3 angegeben.

3.2 Die gemäß einer Regel in der Spalte 3 oder 4 erforderlichen Be- oder Verarbeitungen müssen nur an den verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden. Ebenso beziehen sich die in einer Regel in der Spalte 3 oder 4 enthaltenen Beschränkungen nur auf verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft.

3.3 Wenn eine Regel besagt, daß „Vormaterialien jeder Nummer“ verwendet werden können, können Vormaterialien derselben Nummer wie die hergestellte Ware ebenfalls verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die die Regel enthält. Jedoch bedeutet der Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, einschließlich anderer Vormaterialien der Nummer ...“, daß nur Vormaterialien derselben Nummer wie die hergestellte Ware mit einer anderen Warenbeschreibung als der, die sich aus Spalte 2 ergibt, verwendet werden können.

3.4 Wird eine Ware, die aus eingeführten Vormaterialien hergestellt wurde und dabei durch die Regel des Wechsels der Nummer oder durch ihre eigene Regel in dieser Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat, zur Herstellung einer anderen Ware verwendet, so wird auf sie eine für die andere Ware vorgesehene Regel nicht angewendet.

Beispiel:

Ein Motor der Position 8407, für den die Regel in dieser Liste vorsieht, daß der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 Prozent des ab-Werk-Preises nicht übersteigen darf, wird aus vorgeschmiedetem, legiertem Stahl der Position 7224 hergestellt.

Wenn dieser vorgeschmiedete Stahl in dem betreffenden Land aus einem Ingot ohne Ursprungseigenschaft geschmiedet wurde, hat er bereits die Ursprungseigenschaft durch die Regel der Position ex 7224 dieser Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann der geschmiedete Stahl daher als Ursprungserzeugnis angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob er im selben Unternehmen oder in einem anderen hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien gerechnet.

3.5 Selbst wenn die Regel des Wechsels der Nummer oder die in dieser Liste enthaltene Regel erfüllt ist, hat die hergestellte Ware nicht die Ursprungseigenschaft, wenn der vorgenommene Herstellungsvorgang insgesamt nicht ausreichend im Sinne von Artikel 5 Absatz 5 ist.

Bemerkung 4:

4.1 Die Regel in dieser Liste legt das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weitgehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn daher eine Regel vorsieht, daß Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art in einer vorhergehenden Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial in einer höheren Verarbeitungsstufe.

4.2 Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, daß eine Ware aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, daß eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können; es müssen aber nicht alle verwendet werden.

Beispiel:

Die Regel für Gewebe sieht vor, daß natürliche Fasern verwendet werden können, daß aber chemische Materialien - neben anderen - ebenfalls verwendet werden können. Das bedeutet nicht, daß beide verwendet werden müssen; man kann sowohl die einen wie auch die anderen oder beide verwenden.

Bezieht sich hingegen eine Beschränkung auf ein Vormaterial und eine andere Beschränkung in derselben Regel auf ein anderes Vormaterial, dann ist nur die auf das tatsächlich verwendete Vormaterial bezügliche Beschränkung anzuwenden.

Beispiel:

Die Regel für Nähmaschinen sieht vor, daß der verwendete Mechanismus für die Oberfadenzuführung ein Ursprungserzeugnis sein muß und daß die verwendeten Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich gleichfalls Ursprungseigenschaft haben müssen; beide Beschränkungen finden nur dann Anwendung, wenn die betreffenden Mechanismen auch tatsächlich in die Nähmaschine eingebaut werden.

4.3 Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, daß eine Ware aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muß, so schließt diese Bedingung die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können.

Beispiel:

Die Regel für die Position 1904 schließt die Verwendung von Getreide und seinen Folgeprodukten ausdrücklich aus, verhindert aber nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

Beispiel:

Bei einer Ware aus Vliesstoffen ist die Verwendung nur von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe normalerweise nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müßte das zulässige Vormaterial normalerweise eine Stufe vor dem Vliesstoff liegen, dh. auf der Stufe der Fasern. Bezüglich Textilien siehe auch die Bemerkung 7.3.

4.4 Sind in einer Regel in dieser Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei oder mehr Prozentsätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen Prozentsätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen Prozentsätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

Textilien

Bemerkung 5:

5.1 Der in dieser Liste verwendete Begriff „natürliche Fasern“ bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind; er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein. Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, umfaßt er daher auch Fasern, die kardiert, gekremgelt, gekämmt oder in anderer Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.

5.2 Der Begriff „natürliche Fasern“ umfaßt Roßhaar der Position 0503, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203, und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.

5.3 Die Begriffe „Spinnmasse“, „chemische Materialien“ und „Materialien für die Papierherstellung“ stehen in dieser Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.

5.4 Der in dieser Liste verwendete Begriff „synthetische oder künstliche Kurzfasern“ bezieht sich auf synthetische oder künstliche Kurzfasern oder auf Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

Bemerkung 6:

6.1 Bei Waren, die in dieser Liste mit einem Hinweis auf diese Bemerkung versehen sind, werden die in der Spalte 3 der Liste vorgesehenen Bedingungen auf alle bei ihrer Herstellung verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewendet, die zusammengenommen 10 Prozent oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen (siehe jedoch auch die folgenden Bemerkungen 6.3 und 6.4).

6.2 Diese Toleranz kann jedoch nur auf Mischwaren angewendet werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind, unabhängig von ihrem Anteil an der Ware.

Textile Grundmaterialien sind:

- Seide,
- Wolle,
- grobe Tierhaare,
- feine Tierhaare,
- Roßhaar,
- Baumwolle,
- Materialien für die Papierherstellung und Papier,
- Flachs,
- Hanf (*Cannabis sativa* L.),
- Jute und andere textile Bastfasern,
- Sisal und andere textile Agavefasern,
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,
- synthetische Filamente,
- künstliche Filamente,
- synthetische Kurzfasern,
- künstliche Kurzfasern.

Beispiel:

Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern und aus synthetischen Kurzfasern hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die die Ursprungsregeln nicht erfüllen, bis zum Gewicht von 10 Prozent des Garns verwendet werden.

Beispiel:

Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 5112, das aus Kammgarn aus Wolle und aus Garn aus synthetischen Kurzfasern hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn oder Kammgarn aus Wolle oder eine Mischung aus beiden ohne Ursprungseigenschaft, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt, bis zum Gewicht von 10 Prozent des Gewebes verwendet werden.

Beispiel:

Ein getuftetes Spinnstoffzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn und Baumwollgewebe hergestellt ist, ist nur dann eine Mischware, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus zwei oder mehr verschiedenen textilen Grundmaterialien ist oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst eine Mischware sind.

Beispiel:

Wenn das betreffende getuftete Spinnstoffzeugnis aus Baumwollgarn und synthetischem Gewebe hergestellt ist, sind zwei verschiedene textile Grundmaterialien verwendet worden.

Beispiel:

Ein getufteter Teppich, der aus künstlichen Garnen und aus Baumwollgarnen und einem Grundgewebe aus Jute hergestellt ist, ist eine Mischware, weil drei textile Grundmaterialien verwendet worden sind. Daher können alle anderen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einer weiteren Verarbeitungsstufe, als die Regel erlaubt, verwendet werden, wenn ihr Gesamtgewicht 10 Prozent des Gewichts der Textilmaterialien in dem Teppich nicht überschreitet. Das Grundgewebe aus Jute, die künstlichen Garne und/oder die Baumwollgarne können in dieser Verarbeitungsstufe eingeführt werden, vorausgesetzt die Gewichtsgrenze ist eingehalten.

6.3 Diese Toleranz erhöht sich auf 20 Prozent für Waren aus Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen.

6.4 Diese Toleranz erhöht sich auf 30 Prozent für Waren aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Bemerkung 7:

7.1 Spinnstoffe, ausgenommen Futter und Einlagestoffe, die nicht die Regel erfüllen, die in der Spalte 3 dieser Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, können dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind in eine andere Nummer als die hergestellte Ware eingereiht und ihr Wert überschreitet nicht 8% des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware; dies gilt jedoch nur für jene Konfektionswaren, die in dieser Liste mit einer auf diese Bemerkung bezüglichen Fußnote bezeichnet sind.

7.2 Nicht-textile Garnituren und nicht-textiles Zubehör oder andere Vormaterialien, die Textilien enthalten und deshalb nicht unter die Voraussetzungen der Bemerkung 4.3 fallen, müssen die in der Spalte 3 angeführten Bedingungen nicht erfüllen.

7.3 In Übereinstimmung mit der Bemerkung 4.3 können nicht-textile Garnituren und nicht-textiles Zubehör ohne Ursprungseigenschaft oder alle anderen Waren, die keine Textilien enthalten, unbeschränkt verwendet werden, weil sie nicht aus den in der Spalte 3 genannten Vormaterialien hergestellt werden können.

Beispiel:

Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, daß für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa eine Bluse, Garn verwendet werden muß, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen, wie etwa Knöpfen, aus, weil diese nicht aus textilen Vormaterialien hergestellt werden können.

7.4 Ihr Wert muß aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)

0302 bis 0305	Fische, nicht lebend	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 Ursprungserzeugnisse sind
ex 0403	Buttermilch, Sauermilch und Sauerrahm, Joghurt, Kefir sowie andere fermentierte oder gesäuerte Milch und Rahm; mit Geruchs- und Geschmackstoffen oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao	Herstellen, bei dem - alle Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig erzeugt sind - verwendete Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Grapefruitsäfte) der Nr. 2009 Ursprungserzeugnisse sind und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere pflanzliche Schleime und Verdickungsstoffe (Anm.: richtig: Verdickungsstoffe), auch modifiziert: - Pflanzliche Schleime und Verdickungsstoffe, modifiziert	Herstellen aus nicht modifizierten Schleimen und Verdickungsstoffen
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar Kaviarersatz aus Fischeiern	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 1702	Chemisch reine Maltose und Fructose (Lävulose)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Nr. 1702
1704	Zuckerwaren (einschließlich weiße Schokolade), nicht kakaohaltig	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller anderen

1806	Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen	verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1901	Malzextrakt; Nahrungsmittelzubereitungen von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, die kein Kakaopulver oder weniger als 50 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Nahrungsmittelzubereitungen von Waren der Nrn. 0401 bis 0404, die kein Kakaopulver oder weniger als 10 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: - Malzextrakt - andere	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10 Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet wie zB Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli und Canneloni; ausgenommen solche Waren mit einem Gehalt von mehr als 20 Gewichtsprozent an Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, Würsten und ähnlichen Erzeugnissen oder Fleisch, Innereien oder	Herstellen, bei dem jedes verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig erzeugt sind

	anderem Schlachtfall, einschließlich Fetten aller Art und Herkunft; Couscous, auch zubereitet	
1903	Tapioka und Tapioka-Ersatzstoffe aus Stärke zubereitet, in Form von Flocken, Graupen, Perlen und dergleichen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, ausgenommen aus Kartoffelstärke der Nr. 1108
1904	Nahrungsmittelzubereitungen, hergestellt durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen (zB Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet: - ohne Zusatz von Kakao: - Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer; jedoch dürfen Zuckermais in Körnern oder Kolben, zubereitet oder haltbar gemacht, der Nrn. 2001, 2004 und 2005 und Zuckermais (auch im Wasserdampf oder Wasser gekocht), gefroren der Nr. 0710 nicht verwendet werden Herstellen, bei dem - jedes verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Mais der Type „Zea Indurata“ und Hartweizen sowie ihre Folgeprodukte) vollständig erzeugt sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	- andere	
	- Kakao enthaltend	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Nr. 1806 einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1905	Brot, Konditorwaren,	Herstellen aus

	Feinbackwaren und andere Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln, wie sie für Arzneiwaren verwendet werden, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- oder Stärkemehlteig in Blättern und ähnliche Erzeugnisse	Vormaterialien jeder Nummer, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 11 *1)
ex 2103	Zubereitungen für Gewürzsoßen und zubereitete Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Senfmehl, auch zubereitet, und Senf verwendet werden
ex 2104	Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüsen der Nrn. 2002 bis 2005
ex 2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, sowie andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Säfte von Früchten oder Gemüsen der Nr. 2009; alle diese Zucker, Milch oder Milchfett enthaltend	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind, - verwendete Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Grapefruitsäfte) der Nr. 2009 Ursprungserzeugnisse sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2205	Wermutwein und anderer Wein aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	Herstellen, bei dem die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig erzeugt sind
ex 2208	Liköre und andere Destillationsalkohol enthaltende Getränke, die Eier, Eigelb oder Zucker (Saccharose oder	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte

	Invertzucker) enthalten	Ware einzureihen sind und - die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig erzeugt sind oder Herstellen, bei dem Arrak bis höchstens 5 Volumprozent verwendet werden kann, vorausgesetzt, alle anderen verwendeten Vormaterialien sind Ursprungserzeugnisse
ex 2504	Natürlicher, kristalliner Graphit mit angereichertem Kohlenstoffgehalt, gereinigt, gemahlen	Anreicherung des Kohlenstoffgehalts, Reinigen und Mahlen von kristallinem Rohgraphit
ex 2515	Marmor, durch Sägen oder auf andere Weise zu rechteckigen (einschließlich quadratischen) Blöcken oder Platten lediglich zerteilt, mit einer Stärke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Marmor, auch bereits zerteiltem, mit einer Stärke von mehr als 25 cm durch Sägen oder auf andere Weise
ex 2516	Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werk- oder Hausteine, durch Sägen oder auf andere Weise zu rechteckigen (einschließlich quadratischen) Blöcken oder Platten lediglich zerteilt, mit einer Stärke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Steinen, auch bereits zerteilten, mit einer Stärke von mehr als 25 cm durch Sägen oder auf andere Weise
ex 2518	Dolomit, gebrannt	Brennen von nicht gebranntem Dolomit
ex 2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen; Magnesiumoxid, auch rein, ausgenommen Schmelzmagnesia und Sintermagnesia	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch kann natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit) verwendet (Anm.: richtig: verwendet) werden
ex 2520	Zahngipse	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2524	Natürliche Asbestfasern	Herstellen aus Asbestkonzentrat
ex 2525	Glimmerpulver	Mahlen von Glimmer

ex 2530	Farberden, gebrannt oder gemahlen	oder Glimmerabfall Brennen oder Mahlen von Farberden
ex 2707	Öle, bei denen die aromatischen gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig vorherrschen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Destillationserzeugnissen des Hochtemperatur-Steinkohlenteers und bei deren Destillation bis 250 Grad C 65 Volumprozent oder mehr übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zum Antrieb von Motoren oder zum Heizen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer
2710	Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe; anderweitig weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen, die 70 Gewichtsprozent oder mehr Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthalten, soweit diese Öle den wesentlichen Bestandteil dieser Zubereitungen bilden	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer
ex 2712	- Vaseline, raffiniert - Paraffin - mikrokristallines Erdölwachs, slack wax, gereinigter Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche Erzeugnisse, durch Synthese oder durch andere Verfahren gewonnen, auch gefärbt	Herstellen aus nicht raffiniertem Vaseline Herstellen aus slack wax oder dessen Schwitzrückständen (scale wax) Herstellen aus rohem Ozokerit
ex Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von von Edelmetallen, Seltenerdmetallen, radioaktiven Elementen oder Isotopen; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Nrn. ex 2811, ex 2833 und ex 2840 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Nummer verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet
ex 2811	Schwefeltrioxid	Herstellen aus

ex 2833	Aluminiumsulfate	Schwefeldioxid Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2840	Natriumperborat	Herstellen aus Dinatriumtetraborat- pentahydrat
ex Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Nrn. ex 2905, 2915, ex 2932, 2933 und 2934 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Nummer verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2905	Metall-Alkoholate von Alkoholen dieser Nummer oder von Ethylalkohol oder Glycerin	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Nr. 2905; jedoch können Metall-Alkoholate dieser Nummer verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2915	Gesättigte acyclische Monocarbonsäuren und deren Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Nr. 2915 oder 2916 insgesamt 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
ex 2932	- Innere Ether und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate - Cyclische Acetale und innere Halbacetale und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Nr. 2909 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Nr. 2932

2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit einem oder mehreren Stickstoffheteroatomen; Nucleinsäuren und deren Salze	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Nr. 2932 oder 2933 insgesamt 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
2934	Andere heterocyclische Verbindungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Nr. 2932 oder 2933 oder 2934 insgesamt 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
ex Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Nrn. 3002, 3003 und 3004 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Nummer verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3002	<p>Menschliches Blut; tierisches Blut, für therapeutische, prophylaktische oder diagnostische Zwecke zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen, Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemischte Erzeugnisse für therapeutische oder prophylaktische Zwecke sowie für die gleichen Zwecke geeignete ungemischte Erzeugnisse, für therapeutische oder prophylaktische Zwecke dosiert oder zu den genannten Zwecken für den Kleinverkauf aufgemacht - andere: <ul style="list-style-type: none"> - menschliches Blut 	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, einschließlich anderer Vormaterialien der Nr. 3002; jedoch können auch Vormaterialien dieser Warenbezeichnung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, einschließlich anderer Vormaterialien</p>

- tierisches Blut, für therapeutische, prophylaktische oder diagnostische Zwecke zubereitet
 - Blutfraktionen, andere als Antisera, Hämoglobin und Serumglobine
 - Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline
 - andere
- der Nr. 3002; jedoch können auch Vormaterialien dieser Warenbezeichnung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
- Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, einschließlich anderer Vormaterialien der Nr. 3002; jedoch können auch Vormaterialien dieser Warenbezeichnung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
- Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, einschließlich anderer Vormaterialien der Nr. 3002; jedoch können auch Vormaterialien dieser Warenbezeichnung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
- Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, einschließlich anderer Vormaterialien der Nr. 3002; jedoch können auch Vormaterialien dieser Warenbezeichnung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
- Herstellen, bei dem - alle verwendeten

3003 und
3004

Arzneiwaren (ausgenommen
Waren der Nr. 3002, 3005

	oder 3006	Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der Nr. 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
		und
		- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 31	Düngemittel; ausgenommen die Waren, für die unter der nachfolgenden Nr. ex 3105 eine besondere Regel angeführt ist	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Nummer verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, die zwei oder drei der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor oder Kalium enthalten; andere Düngemittel; Waren dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger; ausgenommen: - Natriumnitrat - Calciumcyanamid - Kaliumsulfat - Kaliummagnesiumsulfat	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Nummer verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
		und
		- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 32	Gerbstoff- oder Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Färbemittel; Anstrichfarben und Lacke;	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können

	<p>Kitte und ähnliche Massen; Tinten; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Nrn. ex 3201 und 3205 besondere Regeln angeführt sind</p>	<p>Vormaterialien derselben Nummer verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
ex 3201	<p>Tannine sowie deren Salze, Ether, Ester und andere Derivate</p>	<p>Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs</p>
3205	<p>Farblacke; Zubereitungen auf der Grundlage von Farblacken, im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel *2)</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, ausgenommen aus solchen der Nrn. 3203 und 3204, vorausgesetzt, daß der Wert aller Vormaterialien der Nr. 3205 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
ex Kapitel 33	<p>Etherische Öle und Resinoide; Parfümerie-, Kosmetik- und Toilettezubereitungen; ausgenommen die Waren, für die unter der nachfolgenden Nr. 3301 eine besondere Regel angeführt ist</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Nummer verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
3301	<p>Etherische Öle (auch terpenfrei), einschließlich sogenannter Concretes und Absolues; Resinoide; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, in nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enflourage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse von der Herstellung terpenfreier etherischer Öle; wässrige Destillate und wässrige Lösungen etherischer Öle</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, einschließlich aus Vormaterialien einer anderen Warengruppe *3) dieser Nummer; jedoch können Vormaterialien derselben Warengruppe verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
ex Kapitel 34	<p>Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Polier- und Scheuerzubereitungen, Kerzen und ähnliche</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Nummer verwendet werden, wenn</p>

	Waren, Modelliermassen, „Dentalwachse“ und Dentalzubereitungen auf der Grundlage von gebranntem Gips; ausgenommen die Waren, für die unter der nachfolgenden Nr. 3404 besondere Regeln angeführt sind	ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse: <ul style="list-style-type: none"> - auf der Grundlage von Paraffin, Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen - andere 	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Nr. 3404 oder in Kapitel 29 einzureihen sind
		Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, ausgenommen aus: <ul style="list-style-type: none"> - hydrierten Ölen, die den Charakter von Wachsen haben, der Nr. 1516, - Fettsäuren von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution und industriellen Fettalkoholen, die den Charakter von Wachsen haben, der Nr. 1519, - Vormaterialien der Nr. 3404; jedoch können alle diese Vormaterialien verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärken; Klebstoffe; Enzyme; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Nrn. 3505 und ex 3507 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Nummer verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (zB Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage	

	von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken: - Stärke-Ether und -Ester	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Nr. 3505
	- andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Nr. 1108
ex 3507	Zubereitete Enzyme, anderweitig weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 36	Explosivstoffe; pyrotechnische Waren; Zündhölzer, Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Nummer verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 37	Photographische oder kinematographische Waren; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Nrn. 3701, 3702 und 3704 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Nummer verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3701	Photographische Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, aus anderen Stoffen als Papier, Pappe oder Spinnstoffen; photographische Sofortbild-Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, auch in Kassetten: - Sofortbild-Planfilme für Farbaufnahmen, in Kassetten	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als in die Nr. 3701 oder

	- andere	3702 einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der Nr. 3702 nur verwendet werden, wenn ihr Wert 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3702	Photographische Filme, in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus anderen Stoffen als Papier, Pappe oder Spinnstoffen; Sofortbildpackungen in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Nr. 3701 oder 3702 einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der Nr. 3701 und 3702 nur verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3704	Photographische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, aber nicht entwickelt	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Nrn. 3701 bis 3704 einzureihen sind
ex Kapitel 38	Verschiedene chemische Erzeugnisse; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Nrn. ex 3801, ex 3803, ex 3805, ex 3806, ex 3807, 3808 bis 3814, 3818 bis 3820, 3822 und 3823 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Nummer verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3801	- Kolloidaler Graphit in Suspensionen und halbkolloidaler Graphit; kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden - Graphit in Form von Pasten, bestehend aus einer Mischung von mehr als 30% des Gewichtes von Graphit mit Mineralölen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Nr. 3403 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

ex 3803	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl
ex 3805	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren und Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl
ex 3806	Harzester	Herstellen aus Harzsäuren
ex 3807	Schwarzpech (Pflanzenteerpech)	Destillieren von Holzteer
3808 bis 3814, 3818 bis 3820,	Verschiedene chemische Erzeugnisse: - zubereitete Additives für Schmieröle, die Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthalten, der Nr. 3811	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Nr. 3811 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3822 und 3823	- folgende Waren der Nr. 3823: - zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten - Naphtensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Naphtensäuren - Sorbit, ausgenommen Sorbit der Nr. 2905 - Erdölsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Äthanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Ölen aus bituminösen Mineralien und ihre Salze - Ionenaustauscher - absorbierende Zubereitungen (Geter) zum Vervollständigen des Hochvakuums in elektrischen Lampen und Röhren - nicht ausgebrauchte Gasreinigungsmassen - Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmassen - Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphthensäuren - Fuselöle und Dippelöle - Mischungen von Salzen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Nummer verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

	mit verschiedenen Anionen	
	- Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, auch auf Unterlagen aus Papier oder Textilien	
	- andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3901 bis 3915	Kunststoffe in Rohformen, Abfälle, Abschnitzel und Bruch von Kunststoffen; ausgenommen die Waren, für die unter der nachfolgenden Nr. ex 3907 eine besondere Regel angeführt ist:	
	- Additions-Homopolymere	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet *4)
	- andere	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet *4)
ex 3907	Copolymere, aus Polycarbonaten und Acrylnitrilbutadienstyrolcopolymeren (ABS)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Nummer verwendet werden, wenn ihr Wert 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet *4)
ex 3916 bis	Halbfabrikate und	

3921

Fertigwaren aus Kunststoffen; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Nrn. ex 3916, ex 3917 und ex 3920 besondere Regeln angeführt sind:

- flache Erzeugnisse, weiter behandelt als nur auf der Oberfläche bearbeitet oder anders zugeschnitten als lediglich zu Rechtecken (einschließlich Quadraten); andere Erzeugnisse, weiter behandelt als nur auf der Oberfläche bearbeitet
- andere:
 - Additions-Homopolymere

Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

Herstellen, bei dem

- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

und

- der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet *4)

- andere

Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet *4)

ex 3916 und
ex 3917

Profile, Rohre und
Schläuche

Herstellen, bei dem

- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

und

- der Wert der Vormaterialien, die in dieselbe Nummer wie die hergestellte Ware einzureihen sind, 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware

ex 3920	Folien und Filme aus lonomeren	nicht überschreitet Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffes, der ein Mischpolymer aus Ethylen und Methacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist
3922 bis 3926	Fertigwaren aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4001	Geschichtete Platten aus Kautschuk für Sohlenkrepp	Aufeinanderschichten von Platten aus Naturkautschuk
4005	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Rohformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, ausgenommen Naturkautschuk, 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollgummi- oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Reifenprofile und Felgenbänder, aus Kautschuk: - runderneuerte Luftreifen, Vollgummi- oder Hohlkammerreifen, aus Kautschuk - andere	Runderneuern von gebrauchten Reifen Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, ausgenommen aus solchen der Nr. 4011 oder 4012
ex 4017	Waren aus Hartkautschuk	Herstellen aus Hartkautschuk
ex 4102	Felle von Schafen oder Lämmern, roh, enthaart	Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen
4104 bis 4107	Leder, enthaart, ausgenommen Leder der Nr. 4108 oder 4109	Nachgerben von vorgegerbtem Leder oder Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind
4109	Lackleder (Patentleder)	Herstellen aus Leder

	und Patentlederimitation; metallisiertes Leder	der Nrn. 4104 bis 4107, wenn sein Wert 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4302	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, zusammengesetzt: - in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen - andere	Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen
4303	Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Nr. 4302
ex 4403	Rohholz, grob zwei- oder vierseitig zugerichtet	Herstellen aus Rohholz, auch entrindet oder entsplintet
ex 4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder mit dem Profilspaner besäumt, gemessert oder geschält, mit einer Stärke von mehr als 6 mm; gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt	Hobeln, Schleifen oder keilverzinkt Verleimen
ex 4408	Furniere, Platten für die Herstellung von Sperrholz, mit einer Stärke von 6 mm oder weniger, verspleißt; anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Stärke von 6 mm oder weniger, gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt	Verspleißen, Hobeln, Schleifen oder keilverzinkt Verleimen
ex 4409	- Holz (einschließlich Riemen und Friesen für Parkettfußböden, nicht zusammengesetzt), auf der ganzen Länge einer oder mehrerer Kanten oder Oberflächen bearbeitet (gefedert, genutet, gekehlt, gefalzt, abgeschrägt, gefräst, profiliert, abgerundet oder	Schleifen oder keilverzinkt Verleimen

	dergleichen), geschliffen oder keilverzinkt verleimt	
	- Gefräste oder profilierte Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Fräsen oder Profilieren
ex 4410 bis ex 4413	Gefräste oder profilierte Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Fräsen oder Profilieren
ex 4415	Kisten, Schachteln, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz	Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern
ex 4416	Fässer, Bottiche, Kübel und andere Binderwaren sowie Teile davon, aus Holz	Herstellen aus Faßdauben, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet
ex 4418	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten aus Holz	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Zellholzplatten und gesägte und gespaltene Schindeln verwendet werden
	- Gefräste oder profilierte Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Fräsen oder Profilieren
ex 4421	Holz für Zündhölzer vorgerichtet; Holzstifte für Schuhe	Herstellen aus Holz jeder Nummer, ausgenommen aus Holzdraht der Nr. 4409
4503	Waren aus Naturkork	Herstellen aus Kork der Nr. 4501
ex 4811	Papier und Pappe, nur liniert oder kariert	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
4816	Kohlepapiere, Selbstdurchschreibpapiere und andere Vervielfältigungs- und Umdruckpapiere, ausgenommen solche der Nr. 4809, einschließlich Vervielfältigungsmatrizen und Offsetplatten aus Papier, auch in Schachteln	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47

4817	Briefumschläge, Kartenbriefe, nicht illustrierte Postkarten und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Schachteln, Taschen oder ähnliche Umschließungen, aus Papier oder Pappe, die eine Zusammenstellung von von Korrespondenzwaren enthalten	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4818	Toilettepapiere	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
ex 4819	Schachteln, Säcke, Beutel und andere Umschließungen für Verpackungszwecke, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4820	Briefpapierblöcke	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellulosefasern, auf Formen oder Größen zugeschnitten	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
4909	Postkarten, gedruckt oder illustriert; gedruckte Karten mit Glückwünschen, Mitteilungen oder Ankündigungen persönlicher Art, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Nr. 4909 oder 4911 einzureihen sind
4910	Kalender aller Art, gedruckt, einschließlich Blöcke für Abreißkalender: - Dauerkalender oder Kalender mit auswechselbaren Blöcken auf Unterlagen (Sockeln) aus anderem Material als Papier oder	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen

	Pappe	sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	- andere	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Nr. 4909 oder 4911 einzureihen sind
ex 5003	Abfälle von Seide (einschließlich der zum Abhaspeln nicht geeigneten Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), kardiert oder gekämmt	Kardieren oder Kämmen von Abfällen von Seide
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Stapelfasern	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse
ex Kapitel 50 bis Kapitel 55	Garne, Monofile und Fäden	Herstellen aus *5) - Rohseide, Abfällen von Seide, kardiert oder gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet, - anderen natürlichen Fasern, nicht kardiert oder gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung
ex Kapitel 50 bis Kapitel 55	Gewebe: - in Verbindung mit Kautschukfäden - andere	Herstellen aus einfachen Garnen *5) Herstellen aus *5) - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder

		<ul style="list-style-type: none"> - Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus *5) - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung
ex Kapitel 56	<p>Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile, Tauen und Seilerwaren; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Nrn. 5602, 5604, 5605 und 5606 besondere Regeln angeführt sind</p>	
5602	<p>Filze, auch imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet: - Nadelfilze</p>	<p>Herstellen aus *5)</p> <ul style="list-style-type: none"> - natürlichen Fasern, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse; jedoch können - Monofile aus Polypropylen der Nr. 5402, - Stapelfasern aus Polypropylen der Nr. 5503 oder 5506 oder - Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Nr. 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 Dezitex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus *5) - natürliche Fasern,
	- andere	

		<ul style="list-style-type: none"> - Stapelfasern aus Kasein, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
5604	<p>Kautschukfäden und -schnüre, mit Spinnstoffen überzogen, Spinnstoffgarne sowie Streifen und dergleichen der Nr. 5404 oder 5405, mit Kautschuk oder Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder umhüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kautschukfäden und -schnüre, mit Spinnstoffen überzogen - andere 	<p>Herstellen aus Kautschukfäden oder -schnüren, nicht mit Spinnstoffen überzogen</p> <p>Herstellen aus *5)</p> <ul style="list-style-type: none"> - natürlichen Fasern, nicht kardierte oder gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung
5605	<p>Metallgarne (Metallgespinste) und metallisierte Garne, auch umspunnen, bestehend aus Garnen aus Spinnstoffen, aus Streifen oder dergleichen der Nr. 5404 oder 5405, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen</p>	<p>Herstellen aus *5)</p> <ul style="list-style-type: none"> - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, nicht kardierte oder gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmassen oder - Vormaterialien für die Papierherstellung
5606	<p>Gimpen, umspunnenen Streifen und dergleichen der Nr. 5404 und 5405 (andere als jene der Nr. 5605 und andere als Garne aus umspunnenem Roßhaar); Chenillegarne (einschließlich beflockte Chenillegarne); Maschengarne (sog. „Chainette“-Garne)</p>	<p>Herstellen aus *5)</p> <ul style="list-style-type: none"> - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, nicht kardierte oder gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung

Kapitel 57

Teppiche und andere
Bodenbeläge, aus
Spinnstoffen:

- aus Nadelfilz

Herstellen aus *5)

- natürlichen Fasern,
- chemischen
Vormaterialien oder
Spinnmasse;

jedoch können

- Monofile aus
Polypropylen der
Nr. 5402,

- Stapelfasern aus
Polypropylen der
Nr. 5503 oder 5506
oder

- Spinnkabel aus
Filamenten aus
Polypropylen der
Nr. 5501,

bei denen jeweils eine
Faser oder ein
Filament einen Titer
von weniger als

9 Dezitex aufweist,

verwendet werden, wenn

ihr Wert 40 vH des

ab-Werk-Preises der

hergestellten Ware

nicht überschreitet

Herstellen aus *5)

- natürlichen Fasern,
nicht kardiert oder
gekämmt oder in
anderer Weise für
das Verspinnen
vorgerichtet,

- chemischen
Vormaterialien oder
Spinnmasse

- aus anderen Filzen

Herstellen aus *5)

- Kokosgarnen,

- Garnen aus
synthetischen oder
künstlichen
Filamenten,

- natürlichen Fasern
oder

- synthetischen oder
künstlichen
Stapelfasern, nicht

kardiert oder

gekämmt oder in

anderer Weise für

das Verspinnen

vorgerichtet

- andere

ex Kapitel 58

Spezialgewebe; getuftete
Flächenerzeugnisse aus
Spinnstoffen; Spitzen;
Tapisserien;
Posamentierwaren;
Stickereien; ausgenommen
die Waren der Nrn. 5805

	und 5810; für die Waren der Nr. 5810 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt:	
	- in Verbindung mit Kautschukfäden - andere	Herstellen aus einfachen Garnen *5) Herstellen aus *5) - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgeordnet, oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder Motive	
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, wie sie für Bucheinbände, Futterale, Kartonagen und dergleichen verwendet werden; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougran und ähnliche steife Gewebe,	Herstellen aus Garnen

	wie sie für die Hutmacherei verwendet werden	
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyester oder Viskose: - mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von nicht mehr als 90% des Gewichtes - andere	Herstellen aus Garnen Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse
5903	Gewebe, mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet (ausgenommen solche der Nr. 5902)	Herstellen aus Garnen
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Bodenbeläge, bestehend aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug, auch zugeschnitten	Herstellen aus aus Garnen *5)
5905	Textile Wandbeläge: - mit Kautschuk, Kunststoffen oder anderen Vormaterialien imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet - andere	Herstellen aus Garnen Herstellen aus *5) - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet, oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und

		Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5906	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen solche der Nr. 5902: - gewirkt oder gestrickt	Herstellen aus *5) - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet, oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
	- Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von mehr als 90 vH des Gewichtes	Herstellen aus chemischen Vormaterialien
	- andere	Herstellen aus Garnen
5907	Andere Gewebe, imprägniert, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen	Herstellen aus Garnen
ex 5908	Glühstrümpfe, imprägniert	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe
5909 bis 5911	Textile Erzeugnisse für technische Zwecke: - Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz, der Nr. 5911 - andere	Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Nr. 6310 Herstellen aus *5) - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet, oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
Kapitel 60	Gewirkte oder gestrickte Flächenerzeugnisse	Herstellen aus *5) - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen

		Stapelfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet, oder
		- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt:	
	- die durch Zusammennähen oder anderes Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepaßten gewirkten oder gestrickten Stücken hergestellt wurden	Herstellen aus Garnen *6)
	- andere	Herstellen aus *5) - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet, oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
ex Kapitel 62	Bekleidung und Bekleidungszubehör, nicht gewirkt oder gestrickt; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Nrn. ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209, ex 6210, 6213, 6214, ex 6216 und ex 6217 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Garnen *5)
ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209 und ex 6217	Bekleidung für Frauen, Mädchen oder Kleinkinder, bestickt; „anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör“, bestickt	Herstellen aus Garnen *5) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet *5)
ex 6210, ex 6216 und ex 6217	Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Herstellen aus Garnen *5) oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe

		40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet *5)
6213 und 6214	Taschentücher; Schals, Halstücher, Kopftücher, Schleier und dergleichen: - bestickt	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen *5) *7) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet *5)
	- andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen *5) *7)
6301 bis 6304	Decken; Bettwäsche usw; Gardinen usw; andere Waren für die Innenausstattung: - aus Filz oder aus Vliesstoffen	Herstellen aus *5) - natürlichen Fasern oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
	- andere: - bestickt	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen *5) *7) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	- andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen *5) *7)
6305	Säcke und Beutel, für Verpackungszwecke	Herstellen aus *5) - natürlichen Fasern - synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet, oder

		- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
6306	Planen, Segel für Wasserfahrzeuge, für Segelbretter und für Landfahrzeuge, Markisen, Zelte und Campingausrüstung: - aus Vliesstoffen	Herstellen aus *5) - natürlichen Fasern oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
	- andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen *5)
6307	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren einschließlich Schnittmuster für Kleidungsstücke	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
6308	Warenzusammenstellungen, bestehend aus Geweben und Garnen, auch mit Zubehör, zur Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischtüchern, Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Kleinverkauf	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre; jedoch können Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Wert 15 vH des ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
6401 bis 6405	Schuhe	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Sohlenteilen verbunden sind, der Nr. 6406
6503	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Nr. 6501, auch gefüttert oder ausgerüstet	Herstellen aus Garnen oder Fasern *5)
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt, gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen textilen Flächenerzeugnissen hergestellt, auch gefüttert	Herstellen aus Garnen oder Fasern *5)

	oder ausgerüstet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch gefüttert oder ausgerüstet	
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Schirme)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 6803	Waren aus Naturschiefer oder Preßschiefer	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer
ex 6812	Waren aus Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer
ex 6814	Waren aus Glimmer; agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf einer Unterlage aus Papier, Pappe oder anderen Stoffen	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)
7006	Glas der Nr. 7003, 7004 oder 7005, gebogen, an den Kanten bearbeitet, graviert, durchlocht, emailliert oder anders bearbeitet, weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen	Herstellen aus Vormaterialien der Nr. 7001
7007	Sicherheitsglas aus gehärtetem (getempertem) oder mehrschichtigem Glas (Verbundglas)	Herstellen aus Vormaterialien der Nr. 7001
7008	Mehrschichtisolierverglasungen	Herstellen aus Vormaterialien der Nr. 7001
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus Vormaterialien der Nr. 7001
7010	Flaschen, Korbflaschen, Flakons, Töpfe, Tiegel, Phiolen, Ampullen und andere Behältnisse, aus Glas, wie sie zum Transport oder zur Verpackung von Waren verwendet werden; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7013	Glaswaren, wie sie bei Tisch, in der Küche, für Küche, für Toilettezwecke, im Büro, für die Innendekoration oder für ähnliche Zwecke verwendet werden (ausgenommen solche der Nr. 7010 oder 7018)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 vH des

		ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, oder mit der Hand ausgeführtes Verzieren (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, wenn ihr Wert 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7019	Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne)	Herstellen aus: - ungefärbten Vorgarnen (Lunten), Glasseidensträngen (Rovings), Garnen oder Stapelfasern oder - Glaswolle
ex 7102, ex 7103 und ex 7104	Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet	Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen
7106, 7108 und 7110	Edelmetalle: - nicht bearbeitet	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Nr. 7106, 7108 oder 7110 einzureihen sind, oder elektrolytische, thermische oder chemische Trennung von Edelmetallen der Nr. 7106, 7108 oder 7110 oder Legieren von Edelmetallen der Nr. 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen
	- als Halbzeug oder in Form von Pulver	Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelmetallen
ex 7107, ex 7109 und ex 7111	Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, nicht bearbeitet
7116	Waren aus echten Perlen, Zuchtperlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7117	Phantasieschmuck	Herstellen aus Vormaterialien, die in

		eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind oder Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht versilbert, vergoldet oder platiniiert, wenn ihr Wert 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7207	Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Nr. 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205
7208 bis 7216	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stangen und Stäbe, Profile, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) anderen Rohformen der Nr. 7206
7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Nr. 7207
ex 7218, 7219 bis 7222	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stangen und Stäbe, Profile, aus rostfreiem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Nr. 7218
7223	Draht aus rostfreiem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Nr. 7218
ex 7224, 7225 bis 7227	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, aus anderem legierten Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Nr. 7224
7228	Stangen und Stäbe, aus anderem legierten Stahl; Profile aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrstangen und -stäbe, aus legiertem oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Nr. 7206, 7218 oder 7224
7229	Draht aus anderem legierten Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Nr. 7224
ex 7301	Spundwandeisen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus Teilen zusammengesetzt	Herstellen aus Vormaterialien der Nr. 7206
7302	Bahnbaumaterial aus Eisen oder Stahl, und zwar: Schienen, Leitschienen, Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Stuhlkeile, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen sowie anderes, nur für das Verbinden oder Befestigen von Schienen geeignetes	Herstellen aus Vormaterialien der Nr. 7206

<p>7304, 7305 und 7306</p>	<p>Material Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen) oder Stahl</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien der Nr. 7206, 7207, 7218 oder 7224</p>
<p>ex 7307</p>	<p>Rohrfittings, aus rostfreiem Stahl (ISO Nr. X5CrNiMo 1712), aus mehreren Teilen bestehend</p>	<p>Drehen, Bohren, Aufreiben, Gewindeschneiden, Entgraten und Gußputzen</p>
<p>7308</p>	<p>Konstruktionen (mit Ausnahme der vorgefertigten Gebäude der Nr. 9406) sowie deren Teile (zB Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Dächer, Dachstühle, Türen und Fenster und deren Rahmen und Stöcke, Türschwellen, Rolläden, Geländer, Säulen, Pfeiler), aus Eisen oder Stahl; für Konstruktionszwecke vorgearbeitete Bleche, Stangen, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl</p>	<p>geschmiedeter Rohlinge, wenn ihr Wert 35 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen geschweißte Profile der Nr. 7301 nicht verwendet werden</p>
<p>ex 7315</p>	<p>Gleitschutzketten</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Nr. 7315 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
<p>ex 7322</p>	<p>Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Nr. 7322 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
<p>ex Kapitel 74</p>	<p>Kupfer und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Nrn. 7401 bis 7405; für die Waren der Nr. ex 7403 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt</p>	<p>Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten</p>

ex 7403	Kupferlegierungen, unverarbeitet	Ware nicht überschreitet Herstellen aus raffiniertem Kupfer, unverarbeitet, oder aus Abfällen und Schrott
ex Kapitel 75	Nickel und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Nrn. 7501 bis 7503	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Nrn. 7601, 7602 und ex 7616; für die Waren der Nrn. 7601 und ex 7616 sind nachfolgend besondere Regeln angeführt	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7601	Aluminium, unverarbeitet	Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nicht legiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott, aus Aluminium
ex 7616	Andere Waren aus Aluminium; ausgenommen Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht und Streckbleche aus Aluminium	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht oder Streckbleche aus Aluminium verwendet werden und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten

ex Kapitel 78	Blei und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Nrn. 7801 und 7802; für die Waren der Nr. 7801 sind nachfolgend besondere Regeln angeführt	Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7801	Blei, unverarbeitet: - raffiniertes Blei - anderes	Herstellen aus Barrenblei oder Werkblei Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Nr. 7802 nicht verwendet werden
ex Kapitel 79	Zink und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Nrn. 7901 und 7902; für die Waren der Nr. 7901 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7901	Zink, unverarbeitet	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Nr. 7902 nicht verwendet werden
ex Kapitel 80	Zinn und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Nrn. 8001, 8002 und 8007; für die Waren der Nr. 8001 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller

		verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8001	Zinn, unverarbeitet	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Nr. 8002 nicht verwendet werden
ex Kapitel 81	Andere unedle Metalle, verarbeitet; Waren aus diesen Stoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, die in dieselbe Nummer wie die hergestellte Ware einzureihen sind, 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8206	Werkzeuge aus mindestens zwei der Nrn. 8202 bis 8205, in Zusammenstellungen für den Kleinverkauf aufgemacht	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Nrn. 8202 bis 8205 einzureihen sind; jedoch kann die Warenzusammenstellung auch Waren der Nrn. 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Wert 15 vH des ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
8207	Auswechselbare Werkzeuge für mechanische oder nichtmechanische Handwerkzeuge oder Werkzeugmaschinen (zB zum Treiben, Stanzen, Lochen, Gewindeschneiden oder Gewindebohren, Bohren, Räumen, Ausweiten, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen oder Preßmatrizen zum Ziehen oder Strangpressen von Metallen, sowie Erd-, Gesteins- und Tiefbohrwerkzeuge	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder für mechanische Geräte	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind und

		- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8211	Messer mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Gärtnermesser), ausgenommen Messer der Nr. 8208	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
8214	Andere Messerschmiedwaren (zB Haarschneidemaschinen, Scherapparate, Hackmesser für Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Wiegemesser, Papiermesser); Messerschmiedwaren für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen) und Zusammenstellung solcher Waren	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
8215	Löffel, Gabeln, Schöpflöffel, Schaumlöffel, Tortenschaukeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Küchen- oder Tischgeräte	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
ex 8306	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können andere Vormaterialien der Nr. 8306 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet

(Anm.: Die Kapitel 84 bis 92 sind nicht darstellbar, es wird daher auf die gedruckte Form des BGBl. verwiesen.)

Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile und Zubehör davon	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9401 und ex 9403	Möbel aus unedlen Metallen, mit nicht gepolsterten Baumwollgeweben mit einem	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als

	Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Herstellen aus gebrauchsfertig konfektionierten Baumwollgeweben der Nr. 9401 oder 9403, wenn - ihr Wert 25 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse und in eine andere Nummer als die Nr. 9401 oder 9403 einzureihen sind
9405	Beleuchtungskörper, einschließlich Scheinwerfer und Teile davon, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren, mit fest montierter Lichtquelle, sowie anderweitig weder genannte noch inbegriffene Teile davon	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9406	Vorgefertigte Gebäude	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9503	Anderes Spielzeug; maßstabsgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiel oder Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9506	Geräte und Ausrüstungen für Gymnastik, Athletik, andere Sportarten (ausgenommen für Tischtennis) und Freiluftspiele, nicht in anderen Nummern dieses	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder aus Rohlingen für

	Kapitels genannt oder inbegriffen; Schwimmbecken und Planschbecken	Golfschlägerköpfe; jedoch können andere Vormaterialien derselben Nummer verwendet werden, wenn ihr Wert 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9507	Angelruten, Angelhaken und andere Angelgeräte; kleine Fangnetze (Handnetze) aller Art; Lockgeräte (andere als solche der Nr. 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Nummer verwendet werden, wenn ihr Wert 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9601 und ex 9602 ex 9603	Waren aus tierischen, pflanzlichen oder mineralischen Schnitzstoffen Besen, Bürsten und Pinsel, ausgenommen Reisigbesen und dergleichen sowie Bürsten und Pinsel aus Marder- oder Eichhörnchenhaar; mechanische, nicht motorbetriebene Teppichkehrer zum Handgebrauch, Mops; Farbtupfer und Farbroller; Wischer aus Weichkautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen	Herstellen aus bearbeiteten Vormaterialien derselben Nummer Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9605	Reisezusammenstellungen von Waren (Necessaires) für die Körperpflege, für Näharbeiten oder für das Reinigen von Schuhen oder Kleidern	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre; jedoch können Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Wert 15 vH des ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
9606	Knöpfe, Preßverschlüsse, Schnappverschlüsse und Druckknöpfe, Knopfformen und andere Teile dieser Waren; Knopfhöhlinge	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind und

			- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfedern und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllstifte (Dreh- und Druckstifte); Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Halter; Teile (einschließlich Schutzkappen und Klipse) für die vorstehend genannten Waren, ausgenommen jede der Nr. 9609	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder aus Schreibfedern oder Schreibfederspitzen; jedoch können auch andere Vormaterialien derselben Nummer verwendet werden, wenn ihr Wert 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9612	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anderen Stoffen für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch in Schachteln	Herstellen, bei dem	- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9613	Feuerzeuge und Anzünder (ausgenommen solche der Nr. 3603), auch mechanisch oder elektrisch, und Teile davon, ausgenommen Feuersteine und Dochte:		
	- Feuerzeuge und Anzünder, mit piezoelektrischer Zündung	Herstellen, bei dem	der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Nr. 9613 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	- andere	Herstellen, bei dem	der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Nr. 9613 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9614	Tabakspfeifen (einschließlich Pfeifenköpfe)	Herstellen aus Pfeifenrohformen	

 *1) Jedoch darf bis einschließlich 30. November 1993 das nach dem Verfahren der „Nixtamalisierung“ (Kochen und Einweichen in alkalischer Lösung) gewonnene Maismehl („Masa“-Mehl) verwendet werden.

*2) Die Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, daß es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben von Stoffen aller Art oder als Bestandteil von Farzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Nummer des Kapitels 32 einzureihen.

*3) Als Warengruppe gilt jeder Teil der Nummer, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist.

*4) Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Nrn. 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Nrn. 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

*5) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe die Einleitende Bemerkung 6.

*6) Siehe die Einleitende Bemerkung 7.

*7) Für Waren, gewirkt oder gestrickt, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert, die durch Zusammennähen oder anderes Zusammenfügen von zugeschnittenen oder abgepaßten gewirkten oder gestrickten Stücken hergestellt wurden, siehe die Einleitende Bemerkung 7.